



Eingangsstempel

An die
Marktgemeinde Gumpoldskirchen

K. Schellmannngasse 30
2352 Gumpoldskirchen

....., am

Liegenschaftsanschrift:		
Grundstück-Nr.:	EZ.:	KG: 16110 Gumpoldskirchen
Name und Anschrift des/der Liegenschaftseigentümer/s:		
Name und Anschrift des/der Bauwerber/s:		

VERÄNDERUNGSANZEIGE

gemäß § 13 des NÖ Kanalgesetzes 1977 sowie gemäß § 13 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978

Ich/Wir gebe/n hiermit bekannt, dass sich die bisherigen Grundlagen für die Berechnung der Kanal- und Wasserabgaben/gebühren für die oben angeführte angeschlossene Liegenschaft aufgrund folgender Maßnahmen geändert haben:

.....

.....

.....

Bewilligungsbescheid: vom:

Die durchgeführten Maßnahmen wurden am vollendet.

Angaben zur Bebauung der Liegenschaft

Gebäude 1 (Art: z.B. Wohngebäude, Bürogebäude, Lagerhalle, Werkstatt, land- und forstwirtschaftliches Gebäude, Garage, Gartenhütte, etc.)	WASSER		
	Bestand VOR der Änderung	Bestand NACH der Änderung	Nutzung des nicht angeschlossenen Gebäudes *
Gebäudeart:			
Anzahl der angeschlossenen Geschosse:			
KANAL			
1. Benennung der angeschlossenen Geschosse: Zum Beispiel: KG, EG, UG, OG, DG, 1. Stock, 2. Stock etc. 2. Markierung des Geschosses, dass verändert wurde			ENTFÄLLT

FALLBEISPIEL: Errichtung eines Zubaus inkl. DG Ausbau Neuerrichtung einer Garage	
WASSER	
Bestand VOR der Änderung	Bestand NACH der Änderung
Wohnhaus	Wohnhaus
2	3
KANAL	
EG OG	EG OG DG

Gebäude 2	WASSER		
	Bestand VOR der Änderung	Bestand NACH der Änderung	Nutzung des nicht angeschlossenen Gebäudes *
Gebäudeart:			
Anzahl der angeschlossenen Geschosse:			
KANAL			
1. Benennung der angeschlossenen Geschosse: Zum Beispiel: KG, EG, UG, OG, DG, 1. Stock, 2. Stock etc. 2. Markierung des Geschosses, dass verändert wurde			ENTFÄLLT

WASSER	
Bestand VOR der Änderung	Bestand NACH der Änderung
/	Garage
/	0
KANAL	
/	Keine Benennung, da kein Anschluss vorhanden!

Lageskizze der Liegenschaft:

Ich/Wir erkläre/n hiermit, die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben und dass diese mit den Tatsachen übereinstimmen.

_____, am _____, _____
Ort Datum Unterschrift/en

HINWEISE

- Gemäß § 13 Abs. (1) NÖ Kanalgesetz 1977 / NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 i.d.g.F. sind Veränderungen die eine Änderung der Berechnungsgrundlage nach sich ziehen binnen zwei Wochen nach Eintritt der Veränderung bzw. Bekanntwerden derselben dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen (Veränderungsanzeige).
- Gemäß § 15 Abs. (1) NÖ Kanalgesetz 1977 sowie § 17 Abs. (1) NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 i.d.g.F. begeht eine Verwaltungsübertretung, wer die vorgesehene Veränderungsanzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet.
- Für die Berechnung der Wasseranschlussabgabe, Kanaleinmündungsabgabe, Kanalbenützungsgeld sowie der Ergänzungsabgaben sind grundsätzlich sämtliche Gebäude heranzuziehen, die sich auf einer angeschlossenen Liegenschaft befinden. Es sind daher in der Veränderungsanzeige **alle Gebäude anzugeben**.
- **Nutzung des nicht angeschlossenen Gebäudes:**
Ist ein Gebäude nicht an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen, so ist in der Rubrik „Wasser“ in der Zeile „Anzahl der angeschlossenen Geschosse“ die Zahl „0“ einzusetzen und die Nutzung des nicht angeschlossenen Gebäudes anzugeben.

ERLÄUTERUNGEN:

Für die Berechnung der Wasseranschlussabgabe, Kanaleinmündungsabgabe und Kanalbenützungsg Gebühr sowie der Ergänzungsabgaben hierzu, sind grundsätzlich sämtliche Gebäude heranzuziehen, die sich auf einer angeschlossenen Liegenschaft befinden. Es sind daher in diesem Erhebungsblatt alle Gebäude anzugeben.

Bebaute Fläche:

Bebaute Fläche ist diejenige Grundrissfläche, die von der lotrechten Projektion oberirdischer baulicher Anlagen begrenzt wird. Also jeder Teil einer Liegenschaft, der von den äußersten Begrenzungen des Grundrisses einer über das Gelände hinausragenden Baulichkeit verdeckt wird.

Bei der Berechnung der Wasseranschlussabgabe bzw. Ergänzungsabgabe zählen auch Nebengebäude (Garage, Lagerraum, Schuppen, Gartenhaus usw.) zur bebauten Fläche, wenn diese nicht an die Wasserleitung angeschlossen sind.

AUSNAHME: Land- oder forstwirtschaftlich genutzte Nebengebäude, wenn diese nicht angeschlossen sind.

Bei der Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe bzw. Ergänzungsabgabe zählen nicht an die Kanalanlage angeschlossene Gebäude und nicht angeschlossene Gebäudeteile mit einer bestimmten Nutzung und einer bestimmten baulichen Ausgestaltung nicht zur bebauten Fläche.

Unverbaute Fläche:

Als unverbaute Fläche ist die gesamte Grundfläche anzugeben, die an die verbaute Fläche anschließt und demselben Liegenschaftseigentümer gehört (Gesamte Grundstücksfläche abzüglich verbauter Flächen ergibt die unverbaute Fläche).

Anzahl der angeschlossenen Geschosse:

Angeschlossen ist jedes Geschoss, das mit Wasser versorgt wird bzw. in die Abwässer abgeleitet werden (Wasserhahn, Einlaufgitter, WC, Bad, Waschküche, usw.) auch wenn dies nur auf einen Teil des Geschosses zutrifft. Es ist die Anzahl der angeschlossenen Geschosse anzugeben. Ist nur das Dachwasser eines Gebäudes an die Kanalanlage angeschlossen, so ist „DW“ einzusetzen. Ist ein Gebäude nicht angeschlossen so ist als Anzahl der angeschlossenen Geschosse „0“ einzusetzen.

Sollten sich die umseitig gemachten Angaben später ändern, so sind Sie gemäß § 13 des NÖ Kanalgesetzes 1977 und § 13 des NÖ Gemeindewasserleitungs-gesetzes 1978 in der derzeit geltenden Fassung verpflichtet, diese Änderungen binnen zwei Wochen nach Eintritt der Änderung bzw. bekannt werden derselben dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen.

Bei allfälligen Fragen wenden Sie sich bitte an den Sachbearbeiter im Gemeindeamt.